Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2492

12.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2492 DER KOMMISSION

vom 10. November 2026

zur Ablehnung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

(„Tavas Yanık Koyun Yoğurdu“ (g.g.A.))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 7866)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat den Antrag auf Eintragung des Namens „Tavas Yanık Koyun Yoğurdu“ als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) (PGI-TR-03280) der Türkei vom 4. Juli 2024 gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 geprüft.

(2) Nach Prüfung des Antrags auf Eintragung übermittelte die Kommission am 10. Januar 2025 ihre Bemerkungen, in denen sie auf Mängel im Antrag hinwies, insbesondere in Bezug auf den Antragsteller, die in Teilen des Textes des Einzigen Dokuments bzw. der dazugehörigen Unterlagen und der Produktspezifikation verwendete Sprache, die im Einzigen Dokument maximal zulässige Wortanzahl, den Nachweis des Schutzes, die Beschreibung des Erzeugnisses, den Ursprungsnachweis, die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften und den ursächlichen Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet. Der Antragsteller wurde aufgefordert, Anpassungen am Antrag und Klarstellungen vorzunehmen.

(3) Der Antragsteller reagierte nicht.

(4) Am 28. Oktober 2025 teilte die Kommission dem Antragsteller mit, dass sie beabsichtigte, das Verfahren zum Erlass eines förmlichen Beschlusses der Kommission über die Ablehnung des Antrags gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 einzuleiten, es sei denn, es wird eine überarbeitete Version des Antrags auf Eintragung eingereicht oder der Antrag wird zurückgezogen. Im Schreiben wurde festgestellt, dass mehrere Anforderungen nicht erfüllt wurden.

(5) Der Antragsteller gab innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Schreibens weder eine Stellungnahme ab, noch zog er den Antrag zurück.

(6) Mehrere Anforderungen werden durch den Antrag nicht erfüllt. Insbesondere betrifft das die Anforderung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143, da es sich bei dem Antragsteller um die Gemeinde Tavas („TAVAS BELEDİYESİ“) handelt, die weder ein Einzelerzeuger, der die Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 erfüllt, noch eine Erzeugervereinigung ist, die mit dem Erzeugnis arbeitet, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird.

(7) Außerdem enthalten das Einzige Dokument und die Produktspezifikation Text bzw. Angaben in türkischer Sprache, weshalb die Anforderung gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt ist.

(8) Der Nachweis des Schutzes in der Türkei und seine Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 wurden nicht vorgelegt.

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.

(9) Der Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation am Ende des Einzigen Dokuments unter „Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation“ fehlt ebenfalls. Daher ist die Anforderung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 und Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 der Kommission ([2]) nicht erfüllt.

(10) Darüber hinaus werden in dem Antrag keine Verfahren angegeben, mit denen sichergestellt wird, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt, weshalb die Anforderung gemäß Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 nicht erfüllt ist.

(11) Die Beschreibung des Erzeugnisses ist unvollständig, da seine wichtigsten chemischen und mikrobiologischen Eigenschaften fehlen, weshalb die Anforderung gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt ist.

(12) Entgegen den Anforderungen in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 und Artikel 4 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 stimmt die Kennzeichnung im Einzigen Dokument nicht mit der in der Produktspezifikation überein.

(13) Da die Faktoren, auf denen der Zusammenhang zwischen dem Ursprung und dem Erzeugnis beruht, unklar sind und weder erläutert wird, wie sich menschliche und/oder natürliche Einflüsse auf die Qualität oder die Merkmale des Erzeugnisses auswirken, noch das derzeitige Ansehen von „Tavas Yanık Koyun Yoğurdu“ belegt wird, ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses und dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht nachgewiesen.

(14) Schließlich wird die in Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 festgelegte Obergrenze von 2 500 Wörtern im Einzigen Dokument nicht eingehalten.

(15) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass der Antrag auf Eintragung von „Tavas Yanık Koyun Yoğurdu“ als g.g.A. die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt.

(16) Der Antrag auf Eintragung des Namens „Tavas Yanık Koyun Yoğurdu“ als g.g.A. sollte daher abgelehnt werden.

(17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Tavas Yanık Koyun Yoğurdu“ als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) wird abgelehnt.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Eintragungen, Änderungen, Löschungen, die Durchsetzung des Schutzes, die Kennzeichnung und Mitteilungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 in Bezug auf geografische Angaben im Weinsektor und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 668/2014 und (EU) 2021/1236 (ABl. L, 2025/26, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/26/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an den Antragsteller gerichtet:

TAVAS BELEDİYESİ
Samanlık Mahallesi Cumhuriyet Meydanı No:6/A
Tavas/DENİZLİ, Türkei

Brüssel, den 10. November 2026

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission